

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr. Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moritz Tschersich angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abend einzusenden. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnitz angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

No. 2.

Mittwoch den 5. Januar

1870.

Bekanntmachung

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres, die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend, (Bundesgesetzblatt Seite 193) treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig im Königreiche Sachsen bestehenden Vorschriften wegen Besteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Besteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Sächsischen Stempelmarken, sondern die bei den Postanstalten zu erkaufenden Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die unter dem 13. dieses Monats erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird.

Die bisher hauptsächlich nur bei Wechseln zur Verwendung gelangten Stempelmarken zu 1 und 2 Neugroschen können künftig noch zur Zusammensetzung der Stempelbeträge für andere stempelpflichtige Urkunden verwendet werden.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständnis des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres beruhen möchten, vorzubeugen, wird zugleich die nachstehende, für die mit der Handhabung des obgedachten Bundesgesetzes betrauten Behörden bestimmte, das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung betreffende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28. December 1869.

Finanzministerium.

Frhr. v. Friesen.

Wolf.

Anweisung

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

- 1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
 - a) überhaupt nicht, oder
 - b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabebetrag, oder
 - c) nicht rechtzeitigversteuert ist.
- 2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt. Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande, als Inland und im Gegensatz hierzu die Hohenzollern'schen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Berlin auf Bremen bezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Sächsischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Sächsischen Orte auf einen Sächsischen Ort gezogen worden.
- 3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im § 1 unter Nr. 1 beibehalten.
- 4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.
 - b) Auch jene unter a) bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.
- 5) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.
- 6) Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§ 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzutragen, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§ 11 a. C.).
- 7) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Besteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechzeitigkeit zu genügen (§ 15 zweiter Absatz), ist in den §§ 1 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen
 - a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung. Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Besteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.
 - b) der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Besteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgibt oder anderweit aushändigt.Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§ 7 Absatz 2). Der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.
- 8) Haben die in erster Linie zur Besteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 6 a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Besteuerung nicht nachgeholt ist. Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergibt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabebetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und der zur Besteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.
- 9) Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Besteuerung bewirkt, ehe er eine der in § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.). Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels“ wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben,



veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne das ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossamentes andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch theilhaftig ist, den selben nicht für den Stempel verantwortlich).

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes.

8) Nach den Vorschriften in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlauf bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicate und der Wechselskopien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdruck „Wechselklärung“ ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 und flg.), die Annahmeerklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselklärungen zu bezeichnen sind.

Hierzu ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (Art. 67 Nr. 1 der Wechselordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im § 9 im ersten Absatz bestimmt.

b) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird. (§ 9, 2. Absatz).

9) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Der Betrag der festzusetzenden Geldbußen ist wie bisher in königlich sächsischen Stempelmarken zu verwenden.

Dresden, am 28. December 1869.

Finanz-Ministerium.

Fhr. v. Friesen.

Wolf

Bekanntmachung.

Dem in Nr. 97 und 98 des Pulsnitzer Wochenblattes enthaltenen amts-hauptmannschaftlichen Erlasse vom 1. dieses Monats wird nicht allen halben nachgegangen, namentlich sind darüber Beschwerden hier eingegangen, daß zu Abstechung und Markirung der Wege nicht lange, mit Strohswischen versehene Stangen, sondern oft nur kleine, zur Kennzeichnung der Fahrbahn ungenügende Ruthen verwendet werden.

Bei dem jetzt stattfindenden Wehwitter muß aber um so mehr auf Herstellung hoher, weit sichtbarer Markirspfähle im Interesse der Passanten gehalten werden, als es den Wegebaupflichtigen nicht allenthalben möglich sein wird den Schnee rechtzeitig auszuwerfen.

Es erhalten daher hiermit alle Baupflichtigen Veranlassung, auf allen Wegen, welche nicht auf beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt sind die Fahrbahn, sowie die etwa anzulegende Winterbahn mit hohen, mit Strohswischen versehenen Markirspfählen abzustechen, widrigenfalls ihnen sofort und ohne jede nochmalige vorherige Erinnerung Execution eingelegt werden wird.

Bauzen, am 31. December 1869.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst.
von Salza u. Lichtenau.

Bekanntmachung.

Sämmtliche militairpflichtige Personen in den ländlichen Ortschaften des Pulsnitzer Gerichtsamtsbezirks, welche

a. im Jahre 1850 geboren oder

b. den früheren Altersklassen zwar angehörig, jedoch bei der letzten Musterung aus irgend einem Grunde zurückgestellt worden sind, werden

hiermit aufgefordert, unter Vorzeigung ihrer Geburts- bez. Gestellscheine Behufs ihrer Eintragung in die Stammrollen bei den Ortsgemeindevorständen innerhalb des Zeitraums

vom 15. Januar bis 1. Februar 1870

entweder in Person sich anzumelden oder durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Fabrik- oder Brotherrn sich anmelden zu lassen.

Militairpflichtige, welche diese Anmeldung unterlassen, können sich dem Verlust zur Berechtigung der Theilnahme an der Loosung, sowie aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienste nach sich ziehen, dieselben werden vorzugsweise zum Militairdienste herangezogen, außerdem aber auch mit Geld oder Gefängniß bestraft werden.

Zugleich werden die Militairpflichtigen annoch auf die Bestimmung nach § 59 sub 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1869 aufmerksam gemacht, wonach diejenigen, welche im Laufe des Jahres, in welchem sie sich anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthaltsort einem andern amts-hauptmannschaftlichen Bezirk verlegen, sowol dies bei ihrem Wegzuge dem Gemeindevorstande des Orts welchen sie verlassen, als auch dem des neuen Aufenthaltsortes, wegen Berichtigung der Stammrollen, binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe anzuzeigen haben.

Auch werden die Gemeindevorstände angewiesen, die Anmeldung der Militairpflichtigen entgegenzunehmen, darnach und auf Grund der Geburtslisten die Stammrollen anzufertigen und selbige nebst den Geburtslisten des laufenden Jahrgangs, und gleichzeitig auch den Geburts- oder Taufscheinen jedoch nur derjenigen zur Anmeldung gelangten Militairpflichtigen, welche in dem Anmeldeorte nicht geboren sind, daher auch in der Geburtsliste des letzteren nicht verzeichnet sind, sowie die Gestellscheine aller zur Anmeldung gelangter Militairpflichtiger aus früheren Jahrgängen, spätestens

den 12. Februar 1870

zur Prüfung persönlich an Amtsstelle einzureichen.

Pulsnitz, den 3. Januar 1870

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Antk.

Gegen Ende November oder auch Anfang December vorigen Jahres sind von den auf dem zur Großzartennahrung Cat. Nr. 82 für Breiten gehörigen Feldwege anstehenden Eichen sechs Stück an zwei Stück aber abgefägt und entwendet worden, was zur Ermittlung der Thäterschaft dem Hinzufügen hiermit bekannt gemacht wird, daß der Beschädigte eine Belohnung von 5 Thalern — — — Demjenigen ausgesetzt hat, welcher gestalt zur Entdeckung des Diebes bez. Frevler mitwirkt, daß dessen Bestrafung erfolgen kann.

Pulsnitz, am 3. Januar 1870.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Das Küsteramt an der Stadtkirche zu Pulsnitz, welches mit einem ungefähren Jahreseinkommen von 140—150 Thalern verbunden ist, ist durch den Tod des treuerdienten Küsters, Herrn Ulbricht, zur Erledigung gekommen. Bewerber um gedachtes Amt, denen auf Wunsch an Pfarramtsstelle Instruction zur Einsicht vorgelegt werden würde, wollen sich mit ihren Gesuchen bis zum 15. Januar schriftlich an den unterzeichneten Kirchenvorstand wenden.

Pulsnitz, am 3. Januar 1870.

Der Kirchenvorstand der Parochie Pulsnitz.
M. Richter.

mei

Die wegen des Handarbeiters Johann Gottfried Raaf aus Schwepnitz unterm 6. October dieses Jahres erlassene Bekanntmachung hat sich durch dessen Gestellung erledigt.

Königsbrück, den 28. December 1869.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Müller.

Blatt.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichts-Amte sollen

den 8. Februar 1870,

die dem Müller Johann Gottlob Zumppe in Gottschdorf zugehörigen Wiesen-, Feld-, Hochwald- und Hutungs-Grundstücke sammt den darauf erbauten Bohn-, Wirthschafts- und Mühlgebäuden Nr. 40 B. des Katasters und Nr. 59 und 64 des Grund- und Hypothekenbuchs für Gottschdorf, welche Grundstücke am 22. November 1869 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf zusammen 2720 Thlr. gewürdet worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsbrück, am 27. November 1869.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Müller.

Bl.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichts-Amte sollen

den 5. März 1870

die den Erben des vormaligen Bürgermeisters Franz Clemens Sedlag zugehörigen Haus-, Scheunen-, Feld- und Wiesen-Grundstücke und zwar 1., das Haus mit Garten Nr. 156 des Katasters für Königsbrück und Fol. 188 des Grundbuchs für Königsbrück, 2., die Scheune Nr. 27 des Brand-Katasters für Königsbrück und Fol. 270 des Grundbuchs für denselben Ort, 3., das Feld- und Buschgrundstück Fol. 402 desselben Grundbuchs, 4., die Bleichwiese Fol. 412 desselben Grundbuchs und 5., das Feld Fol. 71 des Grundbuchs für die Königsbrück-Weißner Lehnflur, welche Grundstücke am 16. und 26. September 1869 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf bez. 1., 1267 Thlr. 10 Ngr. —, 2., 280 Thlr. — —, 3., 206 Thlr. — —, 4., 207 Thlr. — — und 5., 159 Thlr. 15 Ngr. — gewürdet worden sind, Erbtheilungshalber unter den für nothwendige Subhastationen bestehenden gesetzlichen Bedingungen versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsbrück, den 23. December 1869.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Müller.

Bl.

Zeitereignisse.

Pulsnitz, 31. Decbr. Zu der am 29. d. M. abgehaltenen Versammlung des hiesigen Gewerbevereins hatte sich wiederum eine große Anzahl der Mitglieder eingefunden. In Eröffnung der Sitzung zeigte Herr Vorsitzender an, daß Reclamationen gegen Aufnahme der in voriger Sitzung angemeldeten 5 Mitglieder nicht erhoben worden seien und begrüßte dieselben unter Namensaufruf als neue Mitglieder. — Der in heutiger Tagesordnung angezeigte Vortrag über „Fabrication der Spielwaaren“ von Herrn Drechslermeister Eduard Haufe wurde von geehrtem Vereinsmitgliede durch eine passende Einleitung mit Bezug auf verwichenes Weihnachtsfest begonnen. — Die Fabricationsorte der Spielwaaren sind sehr zahlreich, darunter ist Sonneberg, besonders durch seine Spielwaaren von papier-mâché bemerkenswerth. Einige Exemplare davon werden herumgereicht. Der Versandt der Spielwaaren nach Rußland wird durch hohe Zölle, welche nach Gewicht berechnet werden, ungemein erschwert. In unserm Erzgebirge wird die anerkanntwerthe und großartigste Fabrication der Spielwaaren betrieben. In Seifen z. B. werden monatlich gegen 1200, in Oberrhau 4500 — 5000 Ctnr. versendet, was einen ungefähren Werth von 3,000,000 Thlr. repräsentirt. Waldkirchen erscheint noch bedeutender; von dort allein werden jährlich für 6,000,000 Thaler ausgeführt, die Firma Dehne daselbst ist besonders großartig und durch den schnellen Aufschwung bemerkenswerth. Die gegenwärtig in Seifen errichtete Actien-Fabrik, welche selbst Theilhaber unter den Drehern und Arbeitern hat, wird mit Dampf betrieben und hat gegenwärtig einen erstaunenswerthen Aufschwung genommen. Ein Dreher ist im Stande an einem Tage von dem an Ort und Stelle sehr billigen Holze für 5—6 Thlr. Holz zu verarbeiten, wodurch die außerordentliche Billigkeit dieser Kunstproducte erklärlich wird. Wie aber die Massenproduction bezweifellich wird, zeigt Herr Referent durch gedrehte Reifen, deren Abschnitte je nach ihren Hohlkehlen, Kamele, Pferde, Löwen, Hunde etc. ziemlich gut vorbereitet liefern. Die Art der Arbeitvertheilung ist in gleicher Weise practisch; die Fabrication der Baukasten höchst interessant; vor Allem aber bemerkenswerth, wie bedeutend die lithographischen Arbeiten sind, wofür jährlich an einen Arbeiter mehr als 400 Thlr. bezahlt werden. Der Verbrauch des Holzes zu Baukasten ist massenhaft. Ebenso ist die Spielwaaren-Fabrication ganz bedeutend für den Maler, welchem schöner Erwerb, sogar die volle Entwicklung seiner Kunst geboten wird. In der Hauptsache ist nicht zu verkennen, daß hierbei auch Kinder frühzeitig zur Arbeit angehalten werden und Gelegenheit finden, sich ihr Brod zu verdienen. Leider ist der Verdienst für Kinder und Arbeiter sehr gering. Unter anderem verdient z. B. ein Arbeiter sammt Frau und Kindern in einer ganzen Woche nur 2 Thlr. Zum Schluß zeigt Herr Referent durch Vorzeigung eines Reiters, welcher vor 40 Jahren gefertigt und eines vergleichen aus der Jetztzeit, wie ungemein groß der Fortschritt auch auf diesem Gebiete des Gewerbes ist. Dieser Vortrag fand allgemeine Anerkennung und den wärmsten Dank durch den Mund des Herrn

Vorsitzenden. — Hieran schließt letzterer zugleich die freudige Mittheilung, daß der Verein in heutiger Sitzung einen lieben, werthen Gast in sich schließt, nämlich dessen Gründer, Herrn Schuldirektor Schunack aus Zichpan. Nach freudiger Aufnahme dieser Nachricht, zeigte Herr Vorsitzender geehrtem Herrn Gast an, daß es Bedürfniß im Herzen des Vereins gewesen, seiner Anhänglichkeit und Liebe weiteren Ausdruck zu geben, daher man ihn zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt habe, zum Beweise dessen Herrn Schuldirektor Schunack ein Diplom unter Glas und Rahm von Herrn Vorsitzenden überreicht wurde. In freudiger Rührung genehmigte Herr Schuldirektor Schunack die ihm zugedachte Ehrenmitgliedschaft und sprach mit tiefgefühlten Worten seinen Dank und herzlichsten Glückwunsch für das Gedeihen des Vereins aus; Worte, die durch ihren altbekannten Wohlklang tief zum Herzen drangen und mit allgemeiner Freude begrüßt wurden. Das überreichte Diplom wurde zur Ansicht ausgestellt und fand in seiner Ausführung allgemeine Bewunderung und Anerkennung, welche Herr Vorsitzender dem anwesenden Verfasser, Herrn Buchbindermeister und Kalligraph Lindenkreuz im Namen des Vereins dankend aussprach. — In Folge Anfrage in letzter Sitzung wurde die gewünschte Auskunft über das früher dargebotene Lötthpulver oder Schweißmittel durch Vorlesen einer schriftlichen Antwort Herrn Fröhliche's gegeben. Eine Bewährung war demselben nicht nachzuräumen, und wurden bessere Schweißmittel als bereits bekannt angezeigt. — Hierauf bittet Herr Endler ums Wort und beantragt Anschluß des Gewerbevereins an eine Bischofswerda-Zittauer Petition um Beibehaltung der Jahrmärkte. Herr Bürgermeister Lebe versichert, daß ein solcher Anschluß seitens der beiden städtischen Collegien bereits stattgefunden. Herr Eduard Haufe spricht des Weiteren über die Vortheile der Märkte und hält diese für besonders förderlich für das Gewerbe. Herr Endler wünscht den Anschluß des Gewerbevereins selbst, an diese Petition, und stellt den Antrag, welcher Unterstützung findet. Die hierauf von Herrn Vorsitzenden gestellte Anfrage: wer für den Anschluß stimme möge sich erheben, ergab eine bedeutende Majorität für diesen Antrag. — Endlich meldet Herr Vorsitzende einen Aspiranten des Vereins an, wornach zur Eröffnung des Fragekastens vorschritten wurde. Dieser war sehr reichlich ausgestattet; die erste Frage war auf eine wünschenswerthe Chaussee zwischen hier und Rammenau gerichtet. Nach Besprechung dieser Frage wurde diese zum Antrage dahin erhoben, daß der Gewerbeverein eine Petition an die Regierung richte, um Erbauung dieser Straße, welcher unterstützt und ziemlich einstimmig angenommen wurde. Die 2. Frage bezog sich auf unsere mangelhafte Straßenbeleuchtung und wurde vom Herrn Bürgermeister zur allgemeinen Befriedigung beantwortet. Die 3. Frage, die Vortheile der hiesigen Eisenbahn betr. gab Gelegenheit zum gegenseitigen Verankenaustausch, wozu die 4. Frage: die in Aussicht genommene Begründung einer Fortbildungsschule betr. die wärmste Theilnahme in der Debatte fand, welche dahin führte, daß der Vorstand des Vereins einen Plan entwerfen und dem Verein zur weiteren Prüfung einer zu erwählenden Deputation vorlegen möge. Zwei andere Fragen waren



mehr zur Unterhaltung als zur Debatte im Vereine geeignet. Schließlich erbiethet sich Herr Eduard Haufe, die vorgezeigten Spielwaaren dem Gewerbeverein zum Behuf der Versteigerung im Vereine zu überlassen mit der Bestimmung, daß der Erlös dafür der erste pecuniäre Grundstein der hiesigen Fortbildungsschule werde. Die sofort in höchst heiterer Stimmung vorgenommene Auction gewährte nicht allein allgemeines Vergnügen Dank der zahlreichen, humoristischen Bemerkungen des improvisirten Auctionators, Herrn Theodor Schieblisch, sondern brachte auch den schönen Ertrag von 20 Thlrn. ein, welcher Herrn Vereins-Cassirer zur Aufbewahrung übergeben wurde.

Dresden. Im Jahre 1870 sind bis zum Eintritte des für die Finanzperiode 1870-71 zu erlassenden Finanzgesetzes den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß an Steuern zu erheben: die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit, die Gewerbe- und Personalsteuer, die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsaueländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsaueländischem Fleischwerk, die Stempelsteuer. Wegen der in der letzten Finanzperiode erhobenen außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer, sowie zur Personal- und Gewerbesteuer bleibt die Entschließung vorbehalten.

Die von dem Director Laneth in Dresden mit angeregte und bereits geschlossene Pfennigsammlung für den Wiederaufbau der abgebrannten Schule in Johannegeorgenstadt erfreut sich noch immer vereinzelter Liebesgaben und hat bis jetzt als Gesamtsumme ergeben 5417 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf. In gleicher Weise ist gegenwärtig eine Pfennigsammlung für den Wiederaufbau der abgebrannten Schulen in Frauenstein ins Leben gerufen worden, die bereits mit den Gaben für die Schulkinder eine Summe von ziemlich 800 Thalern ergeben hat.

(G. Z.) Der Leinwandhändler Hohlfeld aus Oppach bei Bautzen ist am 23. Dec. Abend, als er von Lengensfeld nach Reichenbach

gegangen, im sogenannten kalten Felde von zwei unbekanntem Mannspersonen angefallen und ihm eine schwarze Brieftasche mit dem Inhalte von 225 Thlr. geraubt worden.

Berlin. Das Project einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Dresden in der Richtung von Dresden auf Brand und Einmündung von da in die Berlin-Görlitzer Eisenbahn, wodurch die Entfernung zwischen beiden Städten um 3 Meilen abgekürzt, und auf ca. 22 Meilen ermäßigt werden würde, scheint sich seiner Realisirung zu nähern. Das Comité, welches sich zu diesem Behufe in Finsterwalde gebildet hatte, hat sich mit hiesigen Fachmännern in Verbindung gesetzt und von diesen haben sich mehrere dem älteren Comité angeschlossen. Das erweiterte Comité wird sich zunächst mit der definitiven Festhaltung der Bahnlinie beschäftigen und dann die nöthigen Schritte zur Erlangung der Concession thun.

Kirchennachrichten

Pulsnitz, den 5. Januar 1870.
Am Feste der Erscheinung Christi.
Donnerstag, den 6. Januar 1870
predigt Vorm. Herr Oberpfarrer M. Richter,
(Missionspredigt.)
Nachm. ist Vespunde.

Königsbrück, den 5. Januar 1870.
Donnerstag, den 6. Januar 1870
predigt Vormittags Herr Oberpfarrer Kirsch,
Nachmittag Herr Diaconus Ryaw.

Z u m B a l l

im geschlossenen Verein zum goldenen Bande in Gerßdorf.

Donnerstag, den 6. Januar k. J. (hohes Neujahr)

werten zu recht zahlreicher Theilnahme eingeladen die geehrten Mitglieder und Gäste.

Auf Beschluß wird dieses Mal um 6 Uhr zur Tafel gegangen und dann der Ball eröffnet.
Pulsnitz und Rehnisdorf, den 28. December 1869. Die Vorsteher.

Vorläufige Anzeige.

Zum Karpfenschmauß,

Donnerstag, den 20. Januar, ladet freundlichst ein
Carl Menzel.

Zum Fuhrmannsbäll,

kommenden Donnerstag, den 6. Januar, von Nachmittags 4 Uhr an, ladet freundlichst ein
Carl Menzel.

Zum Karpfenschmauß,

Sonntag, den 9. d. M., in der Schänke zu Obersteina, ladet von Nah und Fern ganz ergebenst ein
Gottlieb Steglich.

Zum Karpfenschmauß,

Donnerstag, den 13. d. M., ladet ergebenst ein
Lichtenberg, Mittelschänke.
Gottlieb Klotsche.

Restaur. Böhmisches-Bollung,

Montag, den 10. Januar, ladet zum Karpfenschmauß ganz ergebenst ein
C. Käseberg.

Pfeifenclub.

Wir Mitglieder des Pfeifenclubs bleiben bei unserm alten Herbergsvater Melchert ohne Directorium und verlangen Rechnung und Kasse zurück, und werden nie ein solches Betragen huldigen. Die Mehrzahl der Mitglieder.

Aerztlicher Verein.

Dienstags, den 11. Januar, Nachmittags 4 Uhr, auf dem „Goldenen Bande“ Vortrag über Iritis.

Achtung!

Dieserjenigen Mitglieder des Pfeifenclubs, welche gelassen sind, daß derselbe auch fernerhin in der Melchert'schen Schankwirthschaft soll abgehalten werden, bitten wir, Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags daselbst zahlreich zu erscheinen.
Mehrere Mitglieder.

Ein Portemonnaie mit ziemlich 4 Thlr. Inhalt ist am 2. Feiertag Abend verloren worden und wird der ehrliche Finder gebeten, dasselbe gegen Belohnung abzugeben in der Exped. d. Blattes in Pulsnitz.

Vom grauen Wolf bis nach der Badergasse ist ein Portemonnaie mit Geld verloren worden; der ehrliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen eine gute Belohnung in der Expedition dieses Blattes in Pulsnitz abzugeben.

Eine Mütze ist gefunden worden; abzuholen in Pulsnitz M. S. Nr. 30.

10 Thaler Belohnung

sichert unter Verschweigung seines Namens der unterzeichnete Verein demjenigen zu, welcher diejenige Person so bezeichnet, daß man sie gerichtlich belangen lassen kann, welche am vergangenen 2. Weihnachtsfeiertage Abends, das auf dem Saale der Philipp'schen Schankwirthschaft befindliche Volksgirrpferd beschädigte.

Turnverein zu Dorn.

Gesucht wird zum 1. Februar d. J. ein nicht zu junges Mädchen, welches in der Küche nicht unbewandert ist und die häusliche Arbeit versteht von Sadtrath Advocat Niemer in Königsbrück.

G. Oswald bekommt nächsten Sonnabend das Weißbacken.

Die beliebte thüring. Rapschenbuttel ist wieder eingetroffen bei Bruno Sieber.

Leinöl, frisch geschlagen, ist wieder zu haben bei Gustav Bionert. Oberlichtenau, im Januar 1870.

Ein Brenner,

gut empfohlen und bekannt mit Maschinenbetrieb findet sofort unter günstigen Bedingungen Stellung auf dem Rittergute Schmorkau b. Königsbrück.

Ein Logis

bestehend in 2 Stuben, Kammern, Küche, Boden Kammern und Kellerraum ist zu vermieten und l. April zu beziehen, beim Tuchsheerer Weber in Pulsnitz.

Färberei-Verpachtung.

Nach dem Tode des Besitzers soll die umfangreiche, wohl eingerichtete Schwarz- u. Schönfärberei von Gebauer, am Markte Kamenz gelegen, auf längere Zeit verpachtet werden. Näheres bei der Witwe daselbst.

Haus-Verkauf.

Um mehrseitigen Anfragen zu begegnen, mache ich hiermit bekannt, daß ich mein massiv gebautes Wohnhaus Nr. 22 in Hälich bei Kamenz, mit etwas Feld und hübschem Garten, (210 D. enthaltend), nebst eingebaute Ställung u. Scheune frei aus zu verkaufen gesonnen bin, wozu Kauflustige hiermit ergebenst einladet

Gottlob Keppe, Besitzer.

NB. Eine ganz in der Nähe gelegene Feld- und Wiesenparzelle von ungefähr 10 Scheffeln kann auch zugleich pachtweise mit übernommen werden.

Grundstückbesitzer erhalten jederzeit Darlehne von 100-1000 Thlr auf 3-12 Monate.

Nachmittags von 1-3 Uhr. R. L. Dresden.

große Plausche-Gasse Nr. 9 d. II. Etage rechts